



ImmoESt
 Steuerbefreiung
 Hauptwohnsitz
Seite 2



USt-Pflicht für
 ausländische Unter-
 nehmer in der Schweiz
Seite 3

UMSATZSTEUER

Aufteilung eines Menüpreises auf verschiedene Steuersätze



Vor allem die Gastronomen kennen das Problem der Aufteilung eines einheitlichen Menüpreises wegen der Anwendung verschiedener Steuersätze. Es gibt verschiedene Methoden der Preisaufteilung. Welche Vorgangsweise ist korrekt?

Diese Frage war kürzlich als strittiges Thema beim VwGH aufgetaucht, nachdem im Rahmen einer Betriebsprüfung bei einer Fastfoodkette strittig war, ob eine Aufteilung des Gesamtpreises für ein Menü in eine Speisen- (USt-Satz 10 %) und in eine Getränkekomponente (20 % USt) nach der sog. „Kostenmethode“ überhaupt zulässig ist.

Das UStG (Umsatzsteuergesetz) definiert als **Entgelt** alles, was der Empfänger einer Warenlieferung oder einer Dienstleistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder die Leistung zu erhalten. Wenn ein Pauschalpreis verrechnet wird, dann muss dieses Entgelt sachgerecht aufgeteilt werden und die jeweiligen Teilentgelte dem jeweils anzuwendenden Steuersatz unterworfen werden.

Zur Aufteilung des Gesamtpreises stehen insbesondere zwei Methoden zur Verfügung: Die Kostenmethode und die Einzelverkaufspreismethode. Bei der **Kostenmethode** müssen die auf die einzelnen Bestandteile eines Menüs entfallenden Kosten ermittelt werden (was kostet das Getränk für sich und was kostet das Essen für sich gesehen?). Dazu ist natürlich eine interne Kostenrechnung Voraussetzung, damit die jeweiligen Kosten kalkuliert werden können.

Bei der **Einzelverkaufspreismethode** werden im ersten Schritt die Einzelverkaufspreise für die im Menü zusammen ge-

fassten Waren ermittelt. Die Erhebung dieser Preise ist nicht besonders aufwendig. Die Summe dieser Einzelverkaufspreise wird höher sein als der einheitliche Menüpreis.

Dieser Art der Aufteilung hat der VwGH auch den Vorzug gegeben, weil diese Methode viel einfacher ist. Alle Einzelverkaufspreise werden linear gekürzt und so hat man auch bereits die Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Steuersätze ermittelt. Außerdem haben die Richter des VwGH auch auf die gleichlautende Ansicht des deutschen Höchstgerichtes verwiesen, weil auch dort die Meinung vertreten wird, dass die Aufteilung nach der einfachstmöglichen Methode erfolgen soll. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Umsatzsteuer Menüaufteilung	Seite 1
Aktueller Richterspruch - ImmoESt	Seite 2
Kinderbetreuungsgeldrechner online	Seite 3
Schweizer USt-Pflicht	Seite 3
Ferialjob & Praktikum	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Steuerbefreiung bei Verkauf des Hauptwohnsitzes

Beim Verkauf einer Liegenschaft fällt seit 1.4.2012 dem Grunde nach die ImmoESt (Immobilien-Ertragsteuer) an, unabhängig wie lange das Grundstück bereits im Eigentum des Verkäufers gewesen ist. Für die Höhe der Steuer ist die Besitzzeit sehr wohl relevant. Für manche Fälle gibt es sogar eine Steuerbefreiung.

Stellen Sie sich ein schönes villenähnliches Haus oder eine Villa und ringsherum noch rund 3.000 m² Gartenfläche in einer österreichischen Landeshauptstadt vor. Ein stolzer Besitz mit enormen Wert. Der Wert dieser Immobilie wird erst im Falle eines Verkaufes so richtig bewusst, denn bei „Realisierung“ kommt es dann auch zur Steuerpflicht durch die ImmoESt. Diese ImmoESt ist eine besondere Einhebungsform der Einkommensteuer im sog Quellabzugsverfahren (also gleich wenn der Verkaufserlös sprudelt wird die Steuer eingehoben). Der **Steuer-satz** wurde durch die letzte Steuerreform auf **30 %** angehoben (vorher 25 %), schließlich kann man ja mit seiner Immobilie nicht aus Österreich flüchten.

Kürzlich hat sich so ein Fall in Graz zugetragen, eine städtische Villa mit rund 3.600 m² Grünfläche rund um das Haus wurde verkauft. Der Verkäufer hatte seit Jahrzehnten seinen Hauptwohnsitz dort und wollte von der sog **Hauptwohnsitzbefreiung** Gebrauch machen. Diese Steuerbefreiung steht zu, wenn der Verkäufer einige Jahre seinen Hauptwohnsitz dort hatte und anlässlich des Verkaufs seinen Hauptwohnsitz dort tatsächlich aufgibt. Wird die Mindestfrist für den Hauptwohnsitz erfüllt, so bleibt der Verkaufsgewinn *aus dem Eigenheim oder der Eigentumswohnung samt Grund und Boden* von der Steuer befreit.

Und genau der Umfang dieser im Gesetz festgeschriebenen Steuerbefreiung wurde dann zum Gegenstand der Diskussion, und zwar deswegen, weil im Gesetz keine Größenbegrenzung hinsichtlich Grund und Boden geschrieben steht. Die Finanzverwaltung geht hin-

gegen davon aus, dass nur maximal 1.000 m² Grundstücksfläche zusätzlich zum Haus steuerfrei sind, aber nicht mehr.

So war es auch in diesem Fall: In der Steuererklärung wurde zwar die Steuerbefreiung für die gesamte Grundstücksfläche beantragt, das Finanzamt erklärte aber nur die ersten 1.000 m² als steuerfrei, die restliche Grundfläche als steuerpflichtig. Die Angelegenheit ging an das BFG (Bundesfinanzgericht). Das BFG kommt im Urteil zum

nach der Verkehrsauffassung üblicherweise als Bauplatz erforderlich ist. Wie groß ein Bauplatz üblicherweise ist, hat der VwGH selbst nicht beantwortet. Das bleibt jetzt wieder den Finanzbehörden überlassen.

Natürlich ist jetzt eine neue Diskussion darüber entbrannt, wie groß ein Bauplatz üblicherweise ist und ob es dabei regionale Unterschiede gibt oder nicht. Ferner stellt sich die Frage, ob betreffend Üblichkeit der Bauplatzgröße auf den Zeitpunkt der Anschaffung des



Ergebnis, dass der gesamte Verkaufserlös von rund 3,2 Mio steuerfrei sei, weil das Gesetz eben keine Größenbegrenzung eingezogen hat. Dass der Steuerpflichtige über viele Jahre seinen Hauptwohnsitz dort hatte, war sonnenklar und daher nicht strittig.

Diese Rechtsfrage wurde dann an den VwGH (Verwaltungsgerichtshof) als Höchstgericht heran getragen. Und siehe da: Der VwGH selbst kam zur Ansicht, dass ein Gebäude mit dem **Grund und Boden** eine Einheit bildet, aber nur bis zu einem **Ausmaß, das**

Gebäudes oder auf den Zeitpunkt des Verkaufs abzustellen ist. Denn schließlich ist uns allen klar: Früher war man mit der Bauplatzgröße viel großzügiger als heute. Waren vor Jahrzehnten in einer bestimmten Region zB 2.000 m² üblich, so könnten das heute 800 m² sein. Der Fiskus selbst hat sich aus dieser Diskussion heraus genommen und bleibt bei seiner bisherigen Meinung: 1.000 m² sind österreichweit bauplatzüblich und damit steuerfrei. Wer Recht hat, wird sich vielleicht schon beim nächsten Urteil zeigen. ■

Wie optimiert man das Kinderbetreuungsgeld?

Es gibt zahlreiche Varianten für den Bezug des KBG (Kinderbetreuungsgeld). Doch welche Variante ist für die jeweilige Situation ideal? Die Regeln zum KBG sind zwar einfacher geworden, trotzdem besteht Optimierungsbedarf.

Eines gleich vorweg: Alle Details und den online-Vergleichs-Rechner für Geburten ab dem 1. 3. 2017 finden Sie unter www.bmfj.gv.at. Es gibt auch einen online-Rechner für Geburten vor diesem Stichtag - bitte den richtigen auswählen!

Die Anspruchsdauer des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes kann laut Homepage des Bundesministeriums für Familie und Jugend (kurz: BMFJ) innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil bzw. von 456 bis zu 1063 Tagen ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden. In der kürzesten Variante (Grundvariante) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld 33,88 Euro täglich und in der längsten 14,53 Euro täglich, je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag, die Höhe der Leistung ergibt sich also automatisch aus der individuell gewählten Leistungsdauer. Von der gewählten Variante sind jeweils 20 Prozent dem anderen Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten „Variante“ sind das 91 Tage).

Der neue online-Rechner unterstützt Sie nun beim Berechnen der zahlreichen Varianten (zB Wie hoch ist der Tagesbetrag, wenn ich bis zum 2. Geburtstag des Kindes KBG beziehen möchte?), abgestellt auf das Geburtsdatum des Kindes, sodass die höchstmögliche Anspruchsdauer als Datum ausgeworfen wird.

So einfach funktioniert der Rechner: Es bestehen **drei Eingabemöglichkeiten**: Geben Sie entweder die höchstmögliche Anspruchsdauer oder die gewünschte Anzahl der Tage (ab Geburt) oder die Höhe des gewünschten Tagesbetrags ein. Der Rechner liefert Ihnen jeweils die beiden anderen Werte.

Der Rechner gibt Ihnen als Ergebnis den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen Sie KBG beziehen können. Wechseln Sie sich mit dem anderen Elternteil ab, so kann dieser Zeitraum nach Wunsch aufgeteilt werden, wobei ein zweimaliger Wechsel zwischen den Eltern zulässig ist und ein Bezugsblock jeweils mindestens 61 Tage dauern muss.

Alle weiteren Details dann online. ■

AB 2018 GEÄNDERT

Schweiz: USt-Pflicht für ausländische Unternehmer

Wenn ein ausländischer Unternehmer in der Schweiz Umsätze erzielt, stellt sich die Frage, ob es eine Art Kleinunternehmerbefreiung gibt. Dafür hat bereits bisher eine Umsatzgrenze von 100.000,- CHF gegolten. Ab 2018 aber neu interpretiert.

Eine Teilrevision des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes (MWSt-Gesetz) hat vor einigen Monaten stattgefunden. Der Schweizer Bundesrat wird das überarbeitete Gesetz ab 1.1.2018 in Kraft treten lassen.

Künftig sehen die geänderten Bestimmungen vor, dass die für eine MWSt-Pflicht relevante Umschwelle von **jährlich 100.000,- CHF** nicht nur die in der Schweiz erzielten Umsätze betreffen, sondern die **weltweit ausgeführten Umsätze** umfassen. Damit rutscht zB ein österreichischer Unternehmer viel rascher in die Pflicht, Schweizer MWSt abführen zu müssen.

Ausländische Unternehmer müssen sich dann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (kurz: ESTV) in das **MWSt-Register** eintragen lassen und in der Schweiz eine steuerliche Vertretung namhaft machen.

Elektronische Veranlagungsverfügungen (EVV)

Möchte ein ausländischer Unternehmer im Rahmen des Schweizer MWSt-Regimes auch **Einfuhrsteuern** geltend machen, so müssen diese nachgewiesen werden können. Die in der Schweiz neu geschaffene elektronisch archivierte Veranlagungsverfügung (kurz: eVV)

mit digitaler Signatur gilt als eindeutiger Nachweis für diese Einfuhrsteuern. Daher ist bei einer Einfuhr tunlichst lückenlos die eVV mittels Zollanmeldungsnummer und Zugangscode herunter zu laden und elektronisch aufzubewahren.

Auch bei Exporten aus der Schweiz in ein anderes Land ist die eVV sehr dienlich, denn diese Exporte müssen mit einer elektronischen Ausfuhrveranlagungsverfügung nachgewiesen werden, damit der **Export steuerfrei** ist.

Weitere Infos unter www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer ■



Grundsätzliches zum Ferialjob & Praktikum

Zahlreiche Schüler und Studenten sammeln in den Sommerferien Berufserfahrungen, dies kann aus den verschiedensten Motiven geschehen. Mit diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, welche arbeitsrechtlichen Varianten es gibt und welche steuerlichen Feinheiten bei einem Ferialjob zu beachten sind.

1. Arbeitsrecht

Arbeitsrechtlich ist folgende Unterscheidung wesentlich: Bei „echten“ **Ferialpraktikanten** steht der Lern- und Ausbildungszweck als Grund für die Beschäftigung im Vordergrund, es liegt kein Abhängigkeitsverhältnis vor, vielmehr sind es Schüler bzw Studierende, die eine im Rahmen eines Lehrplans bzw einer Studienrichtung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten. Diese Gruppe hat arbeitsrechtlich keinen Anspruch auf Entgelt, Sonderzahlung, Urlaub usw. Bei Praktikanten im **Hotel- und Gastgewerbe** handelt es sich um einen Sonderfall, diese sind immer als echte Dienstnehmer anzusehen!

Demgegenüber stehen die sog **Ferialarbeiter** bzw **Ferialangestellte** (zB HAK-Schüler betätigt sich als Eisverkäufer im Schwimmbadbuffet) – insgesamt als **Ferialarbeit** bezeichnet. Bei dieser Gruppe steht die Arbeitsleistung im Vordergrund, arbeitsrechtlich handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis mit den üblichen arbeitsrechtlichen Folgen.

2. Sozialversicherung

Die echten Praktikanten sind bei der GKK nur dann anzumelden, wenn sie ein „Taschengeld“ erhalten. Ferialarbeiter/-angestellte hingegen müssen immer bei der GKK angemeldet werden. Bei beiden Arten ist die **Geringfügigkeitsgrenze** (€ 425,70 pro Monat) relevant für die SV-rechtliche Einstufung.

3. Einkommensteuer/Lohnsteuer

Alle Bezüge aus beiden Arten der Beschäftigung gehören zu den lohnsteuerpflichtigen Einkünften, je nach Höhe der Bezüge (Faustregel: ab ca € 1.200 brutto) errechnet sich individuell die Lohnsteuer.

Praxistipp:

Für die eifrigen Schüler und Studenten ist wichtig, dass nach Ablauf des Jahres eine Arbeitnehmerveranlagung (Lohnsteuerausgleich) beantragt wird, denn im Normalfall ergibt sich daraus eine Gutschrift der abgezogenen Lohnsteuer!

4. Familienbeihilfe & Kinderabsetzbetrag

Bis zur Volljährigkeit (Vollendung 18. Lebensjahr) steht der Familienbeihilfenbezug unabhängig davon zu, wie hoch allfällige Einkünfte des Kindes sind. Ab dem Kalenderjahr, das auf den 18. Geburtstag folgt – also **ab dem 19. Lebensjahr** ist die jährliche **Einkommensgrenze von € 10.000** zu beachten. Gemeint ist dabei das laufende Einkommen ohne Sonderzahlungen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Werbungskosten, Sonderausgaben udgl. Dabei sind sämtliche Einkünfte einzubeziehen (zB auch Einkünfte aus

Vermietungen). Deziert nicht einzurechnen sind Lehrlingsentschädigungen, Waisenspensionen, einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerter Einkünfte (zB Zinserträge).

Wer mehr aus einer aktiven Tätigkeit verdient verliert den Anspruch auf Familienbeihilfe! Maßgeblich für die Beurteilung sind die jeweiligen Einkünfte laut Steuerbescheid. Dabei ist es egal, ob diese Einkünfte innerhalb der Ferienzeit oder außerhalb erzielt werden. Fällt der Anspruch auf Familienbeihilfe weg, dann ist auch der Kinderabsetzbetrag bei den Eltern nicht mehr möglich!

Internettipp

Weitere Infos dazu sind unter www.help.gv.at zu finden.

FACTBOX

Werden Schüler und Studenten in der Ferienzeit wie herkömmliche Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt, unterliegen sie als Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach ASVG. Die Dienstnehmerstellung kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass der Schüler oder Student zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet ist, Weisungen bezüglich Arbeitszeit, Arbeitsort und sein arbeitsbezogenes Verhalten erhält, einer diesbezüglichen Kontrolle unterliegt sowie organisatorisch in den Betrieb eingegliedert ist.

- Für derart Beschäftigte gelten die jeweiligen lohngestaltenden (kollektivvertraglichen) Vorschriften.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sind zumindest vom gebührenden Entgelt (auch von Sonderzahlungen) zu entrichten.
- Die Beitragsabrechnung erfolgt in der Beitragsgruppe A1 für Arbeiter oder D1 für Angestellte. Liegt der Arbeitsverdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze (2017: EUR 425,70), ist die Beitragsgruppe **N14 für Arbeiter oder N24 für Angestellte** anzuwenden.
- Wenn die Beschäftigung länger als einen Monat dauert, sind vom Dienstgeber Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV) zu entrichten.